

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 266

**Die Entwicklung
der „Responsabilité sans faute“
in der neueren französischen Lehre
und Rechtsprechung**

**Der Versuch eines Beitrages zur Fortentwicklung
des Staatshaftungsrechts in Deutschland**

Von

Karl Herbert Vogt



Duncker & Humblot · Berlin

KARL HERBERT VOGT

**Die Entwicklung der „Responsabilité sans faute“
in der neueren französischen Lehre und Rechtsprechung**

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 266

**Die Entwicklung
der „Responsabilité sans faute“
in der neueren französischen Lehre
und Rechtsprechung**

**Der Versuch eines Beitrages zur Fortentwicklung
des Staatshaftungsrechts in Deutschland**

Von

Dr. Karl Herbert Vogt



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1975 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1975 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 03398 1

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Die „responsabilité sans faute“ und die Diskussion um eine Neugestaltung des Staatshaftungsrechtes in Deutschland

	21
A. Die Neugestaltung des deutschen Staatshaftungsrechtes als Forderung der Wissenschaft	21
B. Das gegenwärtige Staatshaftungssystem des Bundesgerichtshofes und die daran geübte Kritik	23
I. Die Änderungen im bisherigen Staatshaftungssystem durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes	23
II. Die Kritik an der Konzeption des Bundesgerichtshofes	25
1. Die fehlende Einbeziehung nichtgezielter Schädigungen in den Bereich objektiver (verschuldensfreier) Haftung	25
2. Die Schwäche des dogmatischen Unterbaus des enteignungs- gleichen Eingriffs	30
C. Die zu bewältigenden Reformaufgaben und der dazu mit der vorlie- genden Arbeit versuchte Beitrag	32
D. Rechtfertigung der Einbeziehung auch der „expropriation“ und der „réquisition“ in die Darstellung des französischen Staatshaftungs- rechtes	33

Erster Teil

Die Stellung der „responsabilité sans faute“ im französischen Staatshaftungssystem

	36
A. Der Geltungsbereich der Entschädigungspflicht wegen Inanspruch- nahme von Eigentum und Arbeitskraft sowie der Haftung für Ver- schulden der Staatsbediensteten in Frankreich	36
I. Die Ersatzpflicht wegen Inanspruchnahme von Eigentum und Ar- beitskraft („expropriation“ und „réquisition“)	36
1. Die Expropriation	36
2. Die Requisition	39
II. Die Haftung des Staates für schuldhaftes Verhalten seiner Be- diensteten („faute de service“)	42

B. Die klassischen Fallgruppen der „responsabilité sans faute“	49
I. Die Ersatzpflicht wegen der Beeinträchtigung von Grundstückseigentum infolge der normalen Ausführung öffentlicher Arbeiten oder des Betriebes einer öffentlichen Einrichtung (sog. „travaux publics“)	49
1. Die Konstruktion der Haftung für Schädigungen durch „travaux publics“	49
2. Überblick über die wichtigsten Formen einer ersatzpflichtauslösenden Beeinträchtigung durch „travaux publics“	51
3. Die Voraussetzungen der Ersatzpflicht	54
a) Der entstandene Schaden als unvermeidliche Folge der staatlichen Tätigkeit	54
b) Das Erfordernis eines aus der Verletzung von Grundstückseigentum herrührenden Vermögensschadens	54
c) Das Erfordernis des hoheitlichen Charakters der schadensstiftenden Staatsaktivität	55
d) Das Erfordernis eines „dommage anormal“	57
e) Das Erfordernis fehlenden Mitverschuldens bei der Schadensentstehung	59
II. Die Haftung bei Arbeitsunfällen im staatlichen Dienst	59
1. Die Haftung bei Arbeitsunfällen im staatlichen Dienst als erstes Beispiel rein rechtsschöpferisch entwickelter Haftungsgruppen	59
2. Das Urteil „Cames“	60
3. Die Weiterwirkung des Urteiles „Cames“	61
III. Haftung bei Unfällen als Folge einer ungewöhnlichen Gefährdung der Nachbarschaft („risque anormal du voisinage“)	61
1. Das Urteil „Regnault - Desroziere“	61
2. Deutung der Rechtsprechung „Regnault - Desroziere“ als eine Haftung für anormale Nachbarschaftsgefährdung	62
IV. Haftung bei Unfällen durch besondere gefährliche „travaux publics“	63
1. Der ursprüngliche Geltungsbereich der „faute“-Haftung im Bereich der Schädigungen durch „travaux publics“	63
2. Beginn der Herausarbeitung einer objektiven Unfallhaftung	64
a) Objektive Haftung bei Unfällen durch herabgefallene Elektrizitätsdrähte	64
b) Objektive Haftung bei Unfällen durch Gas- und Wasserleitungen	65
c) Objektive Haftung bei Unfällen infolge von Sprengarbeiten	66
3. Deutung der objektiven Unfallhaftung im Bereich der „travaux publics“ als eine Haftung für gefährliche Sachen	66
4. Rechtslage bei Unfallschäden durch ungefährliche „travaux publics“	67

V. Haftung für Schäden als Folge der Verweigerung staatlicher Hilfe bei der Vollstreckung von Räumungsurteilen	68
1. Die Haftung für Schäden infolge Vollstreckungshilfeverweigerung als eine Ersatzpflicht für bewußt herbeigeführten Schäden	68
2. Das Urteil „Coutiéas“	68
3. Das Urteil „Cartonnerie et imprimerie St. Charles“	69
4. Deutung der Haftung für Schäden infolge Vollstreckungshilfeverweigerung als eine Ersatzpflicht für erlaubte Schädigung in Ausübung eines Notstandsrechts	70

Zweiter Teil

Kritik an der Zusammenfassung der klassischen Fälle der sogenannten „responsabilité pour risque“ unter dem Gesichtspunkt der Haftung für gefährliche Staatstätigkeit

73

A. Gemeinsame Merkmale der fünf klassischen Gruppen der objektiven Haftung	73
I. Subsidiarität gegenüber der „faute“-Haftung	73
II. Rechtmäßigkeit der schädigenden Handlung	74
B. Versuch einer Zusammenfassung unter dem weiteren Gesichtspunkt einer besonderen Gefährlichkeit der schadenstiftenden Handlung	74
C. Duez' Versuch einer Zusammenfassung unter dem Gesichtspunkt der Ausübung besonderer Hoheitsbefugnisse der Verwaltung sowie der Spezialität und Anormalität des entstandenen Schadens	76
D. Sonstige Zusammenfassungsversuche	77
E. Scheitern der bisherigen Zusammenfassungsversuche — Notwendigkeit einer eingehenden Analyse der Rechtsprechung	77

Dritter Teil

Von der Haftung für „risque“ zur „responsabilité sans faute“: Die moderne Entwicklung der objektiven Staatshaftung im Bereich der Verwaltung

79

A. Die Ausbildung einer Entschädigungspflicht bei Unfallschäden gelegentlicher Helfer der Verwaltung	79
I. Die Aufgabe des Erfordernisses eines „risque créé“ durch die Entscheidung „Faure“	79
II. Die modernen Haftungsvoraussetzungen im Bereich der Schädigung von Verwaltungshelfern	80
1. Beispiele aus der Rechtsprechung	80

2. Erste Voraussetzung: Teilnahme an einem „service public“ ..	81
a) Normalfall: direkte Wahrnehmung der Aufgaben des betreffenden „service public“ durch den Helfer	81
b) Sonderfall: Unfall bei der Ausführung eines bloßen Hilfsdienstes sowie Unfall bei der Rückkehr vom Einsatzort ..	83
c) Beispiel für die Verneinung der Teilnahme an einem „service public“	84
aa) Teilnahme an lediglich fiskalischen Betätigungen der Verwaltung	84
bb) Teilnahme an der Ausführung von „travaux publics“	85
cc) Teilnahme an privaten Veranstaltungen, die nicht der Kontrolle der Verwaltung unterliegen	87
3. Zweite Voraussetzung: Einverständnis der Verwaltung mit dem Tätigwerden des Privatmannes	87
a) Formen der Einverständniserklärung: „Réquisition“, „Sollicitation“, „Acceptation“	87
b) Aufgedrängte Hilfeleistung als Grund für die Verweigerung einer objektiven Entschädigung	89
4. Dritte Voraussetzung: Würdigkeit des Opfers, entschädigt zu werden	90
a) Mitverschulden des Opfers — Anzulegender Sorgfaltsmaßstab	90
b) Benutzung des unterstützten „service public“ als Grund für eine Einschränkung der Entschädigung auf objektiver Basis	91
5. Vierte Voraussetzung nach Louis - Lucas: Uneigennützigkeit des Helfers	92
 III. Die neuesten Entwicklungen im Bereich der Haftung für Verwaltungshelferschäden	 93
1. Tendenzen zur Aufgabe des bisherigen subsidiären Charakters der richterlich entwickelten Haftungsgrundsätze	93
a) Aufgabe der Subsidiarität gegenüber gesetzlicher Regelung	93
b) Aufgabe der Subsidiarität gegenüber zivilrechtlichen Ansprüchen	94
2. Geltung der für „collaborateurs occasionnels“ entwickelten Haftungsgrundsätze nunmehr auch für Behördenangehörige ..	95
3. Absehen vom Erfordernis einer Billigung der privaten Hilfe durch die Verwaltung im Bereich der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Ordnung	96
a) Ersetzung der staatlichen Billigung durch das Erfordernis dringender Notwendigkeit des Eingreifens	96
b) Auftretende Schwierigkeiten	98
aa) Untersuchung der Frage, ob mit der Hilfeleistung der Aufgabenbereich eines „service public“ tangiert ist ..	98
bb) Prüfung der Frage, ob eine dringende Notwendigkeit zum Einschreiten vorlag	100
 IV. Zusammenfassung	 101

B. Moderne Entwicklungstendenzen bei der Haftung für „travaux-publics“-Schäden	102
I. Die bisherige Rechtslage auf diesem Gebiet	102
II. Kritik an der bisherigen Rechtslage und Änderungsvorschläge der Regierungskommissare Rivet, Laroque und Detton	102
1. Kritik an der bisherigen Rechtslage	102
2. Änderungsvorschläge der Regierungskommissare Rivet, Laroque und Detton	103
III. Der Wandel in der Rechtsprechung seit 1952	104
1. Die Entscheidung „Ville d’Arras“	104
2. Die Entscheidungen „Grau“, „Gain“ und „EDF c/Dme Anro“ 105	
IV. Die neuen Merkmale der Haftung im Bereich der Unfälle durch „travaux publics“	106
1. Unterscheidung zwischen Benutzer (usager) der öffentlichen Einrichtung und Dritter (tiers)	106
2. Aufgabe des Erfordernisses eines „risque créé“	106
3. Schlechterstellung des Benutzers, sofern es sich um eine ungefährlche Sache handelte	108
V. Die Abgrenzung zwischen „Benutzer“ und „Drittem“ in der modernen Rechtsprechung	110
1. Der Bedeutungsinhalt der für „Benutzer“ charakteristischen „Benutzung“	110
a) Der Begriff der „Benutzung“ bei Einrichtungen, die keine positiven Gebrauchsvorteile verschaffen	110
b) Der Begriff der „Benutzung“ bei der Durchführung von öffentlichen Arbeiten auf privaten Grundstücken	111
2. Die Bedeutung des Einverständnisses der Verwaltung mit der „Benutzung“ für die Annahme der „Benutzer“-Eigenschaft ..	111
a) Die „Benutzer“-Eigenschaft der Besucher von Dienstwohnungsinhabern	111
b) Die Figur des sogenannten „anormalen Benutzers“	112
3. Schwierigkeiten der Abgrenzung zwischen „Benutzern“ und „Dritten“, wenn mehrere öffentliche Einrichtungen bei der Schadensentstehung im Spiel waren	114
a) Normalfall: Unabhängigkeit der beteiligten Einrichtungen voneinander	114
b) Sonderfall: Schadensstiftende öffentliche Einrichtung in die benutzte Anlage eingliedert	115
c) Die Anwendbarkeit der Lehre von der „incorporation“ auf Unfälle bei der Benutzung von Kanälen, Häfen, Küstengewässern und der offenen See	118

VI. Die Herausarbeitung von neuen Gruppen von Opfern	119
1. Der Dauerbezieher industrieller oder kommerzieller Leistungen	119
a) Begriff des Dauerbeziehers sowie rechtliche Behandlung im Falle einer Schädigung	119
b) Entbehrlichkeit eines wirksamen Vertrages im klassischen Sinn zwischen dem Geschädigten und dem Versorgungsbetrieb	120
c) Erfordernis des Schadenseintrittes gerade im Zusammenhang mit der Leistungserbringung — insbesondere bei Schädigungen durch den Bruch von Versorgungsleitungen	121
2. Der Sondernutzungsberechtigte an öffentlichen Sachen	122
a) Das Urteil „Epoux Caous - Lenormand“	122
b) Bestimmung der begrifflichen Grenze zwischen Sondernutzungsberechtigtem und Drittem	123
c) Rechtliche Behandlung des Sondernutzungsberechtigten ..	123
3. Das Mitglied öffentlich-rechtlicher Eigentümerverbände (associations syndicales)	124
4. Der Mitarbeiter an öffentlichen Bauten	125
5. Der Anlieger (riverain)	125
VII. Die modernen Haftungs Voraussetzungen der Unfallhaftung im Bereich der „travaux publics“ im einzelnen sowie die Berufung auf Mitverschulden des Opfers als wichtigstem Einwand	126
1. Grundvoraussetzung: Vorliegen eines Schadens, der durch die Existenz oder die Ausführung von „travaux publics“ verursacht wurde	126
2. Zusätzliche Voraussetzung beim Benutzen ungefährlicher Sachen: Zurückführbarkeit der Schädigung auf fehlerhafte Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung	126
a) Begriff der fehlerhaften Unterhaltung	126
b) Rechtsnatur der Haftung für fehlerhafte Unterhaltung	128
aa) Die Lehre vom „défaut d'entretien“ als Unterfall der „faute“-Haftung	128
bb) Die Lehre von der Wesensverschiedenheit von Haftung für „défaut d'entretien“ und „faute“-Haftung	129
c) Heutige Bedeutung der Unterscheidung zwischen „Benutzer“ und „Drittem“	131
3. Die Berufung auf Mitverschulden des Opfers als wichtigster Einwand	132
VIII. Die moderne Haftung im Bereich „dommages permanents“	133
1. Die moderne Abgrenzung zwischen „dommages accidentels“ und „dommages permanents“	133
2. Die Anormalität und die Spezialität des Schadens als entscheidende Haftungs voraussetzung im Bereich der „dommages permanents“	133

3. Die Bedeutung der Unterscheidung zwischen „Benutzern“ und „Dritten“ im Bereich der „dommages permanents“	135
a) Begriff und rechtliche Behandlung des „Dritten“	135
b) Rechtliche Behandlung des „Benutzers“	136
4. Weitere Gruppen von Geschädigten im Bereich der „dommages permanents“ und ihre rechtliche Behandlung	138
a) Der Anlieger	138
b) Der Sondernutzungsberechtigte	139
IX. Zusammenfassung	140
C. Die Erweiterung der Haftung für „risque anormal du voisinage“ zu einer Haftung für gefährliche Tätigkeiten	141
I. Der Gedanke des „risque anormal du voisinage“ in der Nachkriegsrechtsprechung	141
1. Das anfängliche Weiterwirken des Gedankens der Nachbarschaftsgefährdung im Bereich der Unfälle bei Sprengstofftransport	141
2. Die Aufgabe des Gedankens der Nachbarschaftsgefährdung im Bereich der Schädigungen durch entwichene Fürsorgezöglinge und durch Geisteskranke	143
II. Die moderne Form der Haftung des Staates für Unfälle infolge gefährlicher Staatsaktivität	145
1. Die Haftung bei Schädigungen durch Schußwaffengebrauch ..	145
a) Die Urteile „Lecomte“ und „Franquette - Daramy“	145
b) Die Weiterentwicklung der in den Urteilen „Lecomte“ und „Franquette - Daramy“ eingeleiteten Rechtsprechung	146
2. Die Haftung bei Schädigung Ungeborener durch Erkrankungen der Mutter im staatlichen Dienst sowie Schädigung von Autofahrern durch Wild	147
a) Die Haftung für Schädigungen Ungeborener infolge des Staatsdienstes der Mutter	147
b) Die Haftung für Schädigung von Autofahrern durch Wild	149
III. Die Haltung des Conseil d'Etat im Fall der Impfschäden und der Verletzung von Feuerwerkszuschauern	150
1. Die rechtliche Behandlung der Impfschäden	150
2. Die rechtliche Behandlung der Verletzung von Feuerwerkszuschauern	152
IV. Das Erfordernis einer besonderen Gefährlichkeit der schadensauslösenden staatlichen Aktivität als Merkmal dieser Haftungsgruppe	153
D. Die moderne Haftung wegen bewußter und gewollter Zufügung eines Schadens	153

I. Die Erweiterung der Haftung für verweigerte Vollstreckungshilfe zu einer Haftung für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung	153
1. Das Urteil „S. A. Boulenger“	154
2. Das Urteil „C. A. P. I. A.“	154
3. Das Urteil „Société conserveries de St. Nazaire“	155
II. Die Entwicklung einer Haftung für wirtschaftslenkende Maßnahmen	156
1. Das Urteil „Société Georges Irat“	156
2. Das Urteil „Vannier“	157
III. Die Entwicklung einer allgemeingültigen Eingriffshaftung für Individualmaßnahmen	158
1. Das Urteil „Syndicat du canal de submersion de Raonel et des Basses Plaines“	158
2. Das Urteil „Farsat“	158
3. Das Urteil „Paladini“	159
4. Das Urteil „Commune de Châteauneuf-sur-Loire“	159
5. Das Urteil „Ministre de l'Équipement et du Logement c/époux Derby“	160
6. Das Urteil „Sastre“	161
7. Das Urteil „Ministre de l'Aménagement du Territoire, de l'Équipement, du Logement et du Tourisme c/Sieur Navarra“	162
IV. Die Haftung für Schädigungen durch Verordnungen der Verwaltung unterhalb der Regierungsebene	164
V. Zusammenfassung	165

Vierter Teil

Die Ausdehnung der objektiven Staatshaftung auf Hoheitsbetätigungen jenseits des Verwaltungsbereiches 167

A. Die Idee von der Souveränität des Staates und die Prinzipien der Gewaltenteilung und der Rechtskraft als Hindernisse für eine Erweiterung der objektiven Staatshaftung	167
I. Die Prinzipien der Gewaltenteilung und der Rechtskraft als Hindernisse für eine Erweiterung der objektiven Staatshaftung	167
1. Die hemmende Wirkung des Gewaltenteilungsprinzips für die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte	168

2. Die Auswirkungen des Rechtskraftprinzipes und des Grundsatzes der Gewaltenteilung auf die Entschädigungsrechtsprechung der ordentlichen Gerichte	168
II. Die Idee von der Souveränität des Staates und ihre Auswirkungen auf die Anerkennung einer Staatshaftung	170
1. Haftungsbeschränkungen infolge der Souveränität des Gesetzgebers und der Regierung	170
2. Die Lehre von den gerichtsfreien Hoheitsakten (actes de gouvernement) und den gerichtsfreien militärischen Maßnahmen als Auswirkung der Souveränität des Staates	171
B. Das heutige Bild der objektiven Staatshaftung jenseits der Verwaltungstätigkeit	173
I. Die richterliche Zubilligung eines Ersatzes für Schädigungen durch den Gesetzgeber sowie durch die Regierung bei abstrakt-generellen Erlassen	173
1. Die Entschädigung für Beeinträchtigungen durch gesetzgeberische Maßnahmen	173
a) Der theoretische Neuansatz bei der Deutung des gesetzgeberischen Willens	173
b) Die praktischen Auswirkungen des theoretischen Neuansatzes in den Urteilen „La Fleurette“ und „Caucheteux et Desmont“	174
c) Die bei der Gewährung einer Entschädigung für Beeinträchtigungen durch gesetzgeberische Maßnahmen vom Conseil d'Etat angestellten Überlegungen	176
2. Die Entschädigung für Beeinträchtigungen durch sonstige abstrakt-generelle Maßnahmen	179
3. Die Entschädigung für Beeinträchtigung durch Ausführungs- und Durchführungsverordnungen (ordonnances)	179
4. Die Entschädigung für Beeinträchtigungen durch Dekrete der Regierung	180
5. Die Entschädigung für Beeinträchtigungen durch verwaltungsaktlichen Vollzug abstrakt-genereller Anordnungen	180
II. Die Ersatzleistung für Schäden infolge von gerichtsfreien Hoheitsakten (actes de gouvernement)	184
1. Die Theorie vom „acte détachable“ als Wegbereiterin der Staatshaftung im Bereich der gerichtsfreien Hoheitsakte	184
2. Die Weiterentwicklung der Lehre vom „acte détachable“ im Bereich der Dienstanweisungen an Auslandsbeamte sowie der Gewährung von diplomatischem Schutz an Privatpersonen ..	186
a) Der „acte détachable“ bei Dienstanweisungen an Auslandsbeamte	186
b) Der „acte détachable“ bei Gewährung von diplomatischem Schutz an Privatleute	188

3. Der „acte détachable“ bei Schädigungen durch internationale Vertragsschlüsse	189
a) Die Entscheidung „Compagnie générale d'énergie radio-électrique“	189
b) Die Haftungsvoraussetzungen im einzelnen	191
aa) Erfordernis einer Auslösung inländischer Rechtswirkungen durch den Vertrag	191
α) Die Anforderungen des Art. 55 der Verfassung von 1958	191
β) Der normative Charakter des Vertragsinhaltes als zusätzliches Erfordernis einer innerstaatlichen Rechtswirkung	192
bb) Erfordernis fehlenden Haftungsausschlusses durch den Vertrag und das Ratifikationsgesetz	193
cc) Erfordernis einer besonderen Schwere und Spezialität des Schadens	194
 III. Die Ersatzpflicht für Schädigungen durch die Justizbehörden und ihre Hilfsbehörden	195
1. Die Entwicklung einer Staatshaftung für Schädigungen durch Hilfskräfte der Staatsanwaltschaft	195
a) Die gedankliche Vorbereitung der Staatshaftung in diesem Bereich durch Delvolvé	195
b) Der Lösungsversuch des Tribunal de grande instance Paris im Fall „Dr. Giry“	196
c) Die Weiterentwicklung der Gedanken Delvolvés und der Grundsätze des Urteils „Dr. Giry“ in den Urteilen „Lenfant“, „Baud“ und „Issatier“	198
2. Die Ersatzpflicht für Maßnahmen des Präfekten auf Grund des Art. 30 C. Proc. pén. (früher: Art. 10 C. instr. crim.)	201
3. Die Ausdehnung der Staatshaftung auf den Aufgabenbereich des Untersuchungsrichters — Die Urteile „Onaoukorri“, „N... c/agent judiciaire du Trésor“, „Guy Vavon c/Etat Français“ sowie das Gesetz vom 17. 7. 1970	203
4. Die Aufnahme des gesamten Gebietes der ordentlichen Gerichtsbarkeit in den Bereich der Staatshaftung durch das Gesetz vom 5. 7. 1972	205
5. Die Fortschritte der Staatshaftung im Bereich der verwaltungsgerichtlichen Tätigkeit	207
a) Das Urteil „Chatenay“	207
b) Das Urteil „Aragon“	207
c) Das Urteil „Blondet“	209
d) Das Urteil „Grünberg“	210
 IV. Zusammenfassung	210

Fünfter Teil

**Der Versuch einer Zusammenfassung der
modernen Haftungsgruppen der objektiven Staatshaftung
unter einem leitenden Grundgedanken** 212

A.	Das Grundprinzip der Gleichheit aller vor den öffentlichen Lasten (l'égalité de tous devant les charges publiques) als einhellig anerkannter tragender Rechtsgrund der Haftung für Schädigungen durch Einzeleingriffe, Verordnungen und Gesetze sowie ordnungsgemäß durchgeführte „travaux publics“	212
I.	Die ausdrückliche Zurückführung gewisser Haftungsfälle durch den Conseil d'Etat auf das Lastengleichheitsprinzip	212
II.	Der Inhalt des Lastengleichheitssatzes nach der herkömmlichen Doktrin	213
III.	Die Rechtsnatur des Lastengleichheitssatzes	214
IV.	Der Umfang der Geltungskraft des Lastengleichheitssatzes — Das Problem der Bindung des Gesetzgebers	215
V.	Die Prüfung der Anwendbarkeit des Lastengleichheitssatzes in den vom Conseil d'Etat angegebenen Fällen	217
1.	Das Vorliegen einer „charge publique“ (= die im öffentlichen Interesse erfolgte bewußte und gewollte Herbeiführung des Schadens)	217
2.	Die Unvereinbarkeit der Belastung mit dem Postulat der Lastengleichheit — die Spezialität des Schadens	219
B.	Die Zurückführung der Haftung für Schädigungen infolge ordnungsgemäß durchgeführter „travaux publics“ auf den Lastengleichheitssatz durch die überwiegende Meinung	220
C.	Der Haftungsgrund für die übrigen Fälle	221
I.	Die Ansichten der Literatur	221
1.	Die Lehre von der notwendigen Verknüpfung von Vor- und Nachteilen (corrélation entre avantages et charges)	222
2.	Die Lehre von der Solidarität der Staatsbürger untereinander	223
3.	Die Lehre vom „risque social“	224
II.	Die Konzeption des Conseil d'Etat	225
1.	Die Eingrenzungsmerkmale der Haftung zugunsten freiwilliger Helfer	228
2.	Die Eingrenzungsmerkmale bei der Haftung für gefährliche Tätigkeiten	230
3.	Die Eingrenzungsmerkmale bei der Haftung für „travaux publics“-Unfälle	231

Sechster Teil

**Die Ansätze zur Herausbildung eines
harmonisch gegliederten Haftungssystems,
bestehend aus Eingriffshaftung, Unfallhaftung
und „faute“-Haftung** 236

- A. Die Abgrenzung zwischen der Haftung für „travaux publics“-Unfälle und der „faute“-Haftung im geltenden Recht 236
- B. Die Möglichkeit einer Erweiterung der Haftung für „travaux publics“-Unfälle zu einer allgemeinen Unfallhaftung 237
- C. Der Unterschied zwischen der Unfall- und der „faute“-Haftung einerseits und der Eingriffshaftung andererseits 239
- D. Unfall-, „faute“- und Eingriffshaftung als Ausprägungen eines einheitlichen Grundprinzipes 240

Siebenter Teil

**Gemeinsamkeiten der objektiven Staatshaftung
und der „faute“-Haftung als Folge der einheitlichen
Erklärung durch das Solidaritätsprinzip** 242

- A. Die Schutzwürdigkeit der verletzten Rechtsposition als Voraussetzung einer Entschädigung 242
- B. Das Erfordernis eines anormalen, nicht als Verwirklichung des normalen Lebensrisikos ansehbaren Schadens 245
- C. Das Erfordernis eines speziellen Schadens im Sinne eines Sonderopfers 247
- D. Anormalität und Spezialität des Schadens als kumulativ zu fordernde Merkmale einer Haftung aufgrund des Solidaritätsgedankens 248
- E. Der Einfluß des Verhaltens des Opfers auf den Umfang der Entschädigung 250
 - I. Die Bedeutung fehlenden Wohlverhaltens des Opfers auf steuerrechtlichem Gebiet 250
 - II. Die Bedeutung eines mitwirkenden Verschuldens des Opfers bei der Schadensentstehung 251
 - III. Die Bedeutung einer Mitverursachung des Schadens durch das Opfer im Wege einer Provozierung des staatlichen Eingreifens .. 252
 - IV. Die Anrechnung einer besonderen, auf gesellschaftliche Gründe zurückzuführenden Schadensgeneigtheit des Opfers 253

Inhaltsverzeichnis	17
--------------------	----

V. Die Bedeutung eines Verstoßes gegen Obliegenheiten bei der Schadensabwicklung	254
VI. Die Vorteilsausgleichung	255

Schlußbetrachtung

Ausblick auf die deutschen Bemühungen um eine Vereinheitlichung des Staatshaftungsrechts im Licht der französischen Erfahrungen	256
--	-----

Literaturverzeichnis	262
-----------------------------	-----

Abkürzungsverzeichnis

Adm. oder adm.	=	administratif
A. F. D. I.	=	Annuaire Français du Droit International
AJDA	=	Actualité Juridique — Droit Administratif (Jahr, Teil, Seite)
Ass.	=	Association
BayVBl.	=	Bayerisches Verwaltungsblatt (Jahr, Seite)
BB	=	Der Betriebsberater (Jahr, Seite)
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
BHG	=	Bundesgerichtshof
BGHZ	=	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (Band, Seite)
B. L. D.	=	Bulletin des Lois et Décrets
c /	=	contre
CA oder C. A.	=	Cour d'appel
C. adm. comm.	=	Code de l'administration communale
Cass. crim.	=	Cour de cassation, Abteilung Strafsachen
C. C. oder C. civ.	=	Code civil
CC oder CC civ.	=	Cour de cassation, Abteilung Zivilsachen
CE	=	Conseil d'Etat
C. F. T. C.	=	Confédération Française de Travailleurs Chrétiens
Chem. de fer	=	Chemin de fer
chr. oder chron.	=	chronique
Cie(s)	=	compagnie(s)
C. instr. crim.	=	Code de l'instruction criminelle
CJEG	=	Cahiers Juridiques de l'Electricité et du Gaz (Jahr, Teil, Seite)
CIJ	=	Cour Internationale de Justice
C. min.	=	Code des mines
Cne.	=	Commune
concl.	=	conclusion
cons.	=	consorts
Cons. préf.	=	Conseil préfectoral
Cour de cass.	=	Cour de cassation, Abteilung für Zivilsachen
C. P. S. S.	=	Caisse Primaire de la Sécurité Sociale
C. pr. civ.	=	Code de la procédure civile
C. proc. pén.	=	Code de la procédure pénale
C. rur.	=	Code rural

D	= Recueil Dalloz (Jahr, Teil, Seite)
DC	= Recueil Dalloz — recueil critique
Delle oder Dlle.	= Demoiselle
DJT	= Deutscher Juristentag
Dme.	= Dame
DÖV	= Die Öffentliche Verwaltung (Jahr, Seite)
Dr. Ad.	= Droit administratif
Dr. soc.	= Droit social
DS	= Recueil Dalloz — Sirey (Jahr, Teil, Seite)
DVBl.	= Deutsches Verwaltungsblatt (Jahr, Seite)
EDCE	= Etudes et Documents du Conseil d'Etat (Jahr, Seite)
EDF	= Electricité de France
Ency. Dalloz	= Encyclopédie Dalloz
Etabl.	= Etablissement
Et. et doc.	= Etudes et Documents du Conseil d'Etat (Jahr, Seite)
fasc.	= fascicule
GA	= Grands Arrêts de la jurisprudence administrative
Gaz. Pal.	= Gazette du Palais (Jahr, Teil, Seite)
G. D. F.	= Gaz de France
GG	= Bonner Grundgesetz
J	= Teil „Jurisprudence“ bei verschiedenen Zeitschriften
HLM	= Habilitations à Loyer Modéré
H ^t Rh	= Haut-Rhin
JCA	= Juris — Classeur Administratif (Nummer = „fascicule“)
JCP	= Juris — Classeur Périodique (La Semaine juridique) (Jahr, Teil, Nummer)
Josse TP (oder travaux publics)	= Josse, P. L., Les travaux publics et l'expropriation, Paris 1958
JUS	= Juristische Schulung (Jahr, Seite)
JZ	= Juristenzeitung (Jahr, Seite)
LBG (Ba-Wü)	= Landesbeamten-gesetz von Baden-Württemberg
Leb.	= Recueil des arrêts du Conseil d'Etat et du Tribunal des conflicts (Recueil Lebon) (Jahr, Seite)
Médit.	= Méditerranée
Min.	= Ministre
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift (Jahr, Seite)
obs.	= observation
OLG	= Oberlandesgericht
Pa.-Deg.	= Palandt-Degenhart
P. et T.	= Postes et Télécommunications
PTT	= Postes, Télégraphes, Téléphones
R. A. T. P.	= Régie Autonome des Transports Parisiens

RDP	= Revue du Droit Public et de la Science Politique
Rec.	= Recueil
rec. crit.	= recueil critique
rec. heb.	= recueil hebdomadaire
Rep. dr. publ. et adm.	= Répertoire du droit public et administratif
Req.	= Requête
Resp.	= Responsabilité
Rev. ad.	= Revue administrative (Jahr, Seite)
Rev. gén. dr. int. publ.	= Revue générale du droit international public (Jahr, Seite)
RG	= Reichsgericht
RGZ	= Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilsachen (Band, Seite)
RiA	= Recht im Amt (Jahr, Seite)
Rndr.	= Randnummer
RPDA	= Revue Pratique du Droit Administratif (Jahr, Seite)
Rspr. Nachw.	= Rechtsprechungsnachweise
RTDSS	= Revue Trimestrielle du Droit Sanitaire et Sociale (Jahr, Seite)
S	= Recueil Sirey (Jahr, Seite)
S. A.	= Société anonyme
S. A. R. L.	= Société à responsabilité limitée
SNCF	= Société Nationale des Chemins de fer Français
Somm.	= sommaire
St.	= Saint
StaatsH	= Die Haftung des Staates für rechtswidriges Verhalten seiner Organe (Band 44 der Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Köln u. Berlin 1967)
Sté	= Société
TA	= Tribunal administratif
TC	= Tribunal des conflits
T. Civ. oder T. G. I.	= Tribunal de grande instance, Abteilung für Zivilsachen
trav. publ.	= travaux publics
VA	= Verwaltungsakt
VerwArch. oder VerwA.	= Verwaltungsarchiv (Jahr, Seite)
VVDStRL oder VVDStL	= Veröffentlichungen des Vereins deutscher Staatsrechts- lehrer
Vve.	= Veuve
Wolff	= Wolff, Hans Julius, Verwaltungsrecht 8. Aufl. München 1971
w. Rspr. N.	= weitere Rechtsprechungsnachweise
ZRP	= Zeitschrift für Rechtspolitik (Jahr, Seite)

Einleitung

Die „responsabilité sans faute“ und die Diskussion um eine Neugestaltung des Staatshaftungsrechtes in Deutschland

A. Die Neugestaltung des deutschen Staatshaftungsrechtes als Forderung der Wissenschaft

Die herkömmliche Systematisierung des deutschen Staatshaftungsrechts erweckt Unbehagen. Das erwies nicht zuletzt der 47. Juristentag 1968 in Nürnberg, auf dem sich die öffentlich-rechtlichen Referenten *Bender* und *Haas* entschieden für eine einheitliche Regelung des gesamten Komplexes der Staatshaftung aussprachen¹. Die Inkongruenz und Komplexität dieser Rechtsmaterie, die sich aus historischen Zufälligkeiten heraus zu einer Gemengelage disparater Institute entwickelt habe, müsse beseitigt werden. In die gleiche Richtung zielte auch die dort angenommene Resolution der öffentlich-rechtlichen Abteilung, die die Einsetzung einer Kommission zur Vorbereitung der gesetzlichen Neuordnung vorschlug. Nachdem dieser Anregung Rechnung getragen worden ist und die 1970 eingesetzte Kommission im Oktober 1973 ihren Bericht mit Gesetzesentwürfen veröffentlicht hat, scheint die seit langem von verschiedener Seite auf wissenschaftlichen Kongressen geforderte Neuordnung des Staatshaftungsrechts ernstlich in Angriff genommen zu werden.

Schon 1955 auf dem 41. Deutschen Juristentag waren entsprechende Forderungen vorgetragen worden. Zwar stand damals die Diskussion überwiegend im Zeichen der etwaigen Einführung eines neuen Institutes objektiver Haftung, durch das das bisherige Haftungssystem, bestehend aus den Instituten Enteignung, Aufopferung, enteignungsgleicher Eingriff und Amtshaftung lediglich ergänzt werden sollte. Aber schon damals wurden Stimmen laut, die auf die Notwendigkeit einer völligen Neugestaltung des deutschen Staatshaftungsrechts hinwiesen. So war *Schack* in seinem Gutachten² der Meinung, daß die bisherige Gliederung der öffentlich-rechtlichen Entschädigung nicht zwingend sei, zumal die Grenzen zwischen den einzelnen Instituten durch den weiten Anwendungsbereich des Aufopferungsgedankens fließend ge-

¹ Verhandlungen des 47. DJT, Bd. II, S. L 18 ff. u. L 34 ff.

² Verhandlungen des 41. DJT, Bd. I, S. 1 ff. (58 f.).

worden seien. Unter Rückgriff auf gewisse Ideen *Otto Mayers*³ forderte er, an die Stelle des bisherigen ein einheitlich konzipiertes neues System zu setzen, das zwar mehrgliedrig sein, dennoch aber organisch aufeinander abgestimmt sein sollte. Als Leitgedanken schlug er die Idee des sozialen Rechtsstaates vor; die von ihr gebotene soziale Sicherheit des einzelnen mache es erforderlich, dem Staat weitgehend das Risiko für die korrekte Ausübung seiner Funktionen aufzubürden⁴. Auch *Reinhardt* sprach sich vor diesem Forum⁵ für eine Neuregelung aus. Der Verwaltung dürfe es nicht gestattet sein, ihre Zwecke auf das Risiko einzelner Dritter zu verfolgen. Bei Schädigung einzelner Bürger durch die im Interesse aller tätige Verwaltung habe die Allgemeinheit für den Schaden aufzukommen. Denn die mit einer Zweckverfolgung verbundenen Unkosten hätten den zu treffen, dessen Interessen die Zweckverfolgung diene.

Ein greifbarer Erfolg war diesen Vorschlägen auf dem 41. Deutschen Juristentag nicht beschieden. Für reformbedürftig wurde lediglich die Amtshaftung befunden; in einer Resolution wurde eine Neufassung des § 839 BGB gefordert.

Es vergingen sechs Jahre, bis erneut eine Tagung sich mit der Reform des Staatshaftungsrechtes befaßte — diesmal organisiert von der Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer. Leider war wiederum der Blickwinkel verengt und fast ausschließlich auf die etwaige Einführung einer öffentlich-rechtlichen Gefährdungshaftung gerichtet. Lediglich *Scheuner* beschäftigte sich in seinem Diskussionsbeitrag⁶ mit der Erneuerung des Gesamtsystems. Schon im Jahre 1955 hatte er in seinem Aufsatz: „Probleme der staatlichen Schadenshaftung nach deutschem Recht“⁷ und in seinem Beitrag zur *Jellinek-Gedächtnisschrift*⁸ ähnliche Forderungen wie *Schack* und *Reinhardt* erhoben und dabei den Hauptakzent auf die Gedanken der Lastengleichheit und der Solidarität der Staatsbürger als Gefahrengemeinschaft gelegt. Auf der Tagung der Staatsrechtslehrer 1961 wiederholte er seine Ansicht, daß die Entwicklung der Staatshaftung auf einen Übergang zu einer objektiven Haftung zusteure. Eine reine Verursachungshaftung lehnte er jedoch ab. Neben einer vom geschützten Recht her konzipierten Aufopferungs-

³ S. 18 f. (insbes. S. 20).

⁴ S. 23/24; 58/59; ähnlich ders.: Gefährdungshaftung auf dem Gebiete des deutschen öffentlichen Rechts, DÖV 1961, 728 ff. (733).

⁵ Verhandlungen des 41. DJT, Bd. I, S. 260 ff. (277 f., 284, 290 f.).

⁶ VVDStRL Bd. 20 (1963), S. 262 ff.

⁷ DÖV 1955, 545 ff. (548 f.).

⁸ Grundfragen der Staatshaftung für schädigende Eingriffe, in: Forschungen und Berichte aus dem öffentl. Recht (Jellinek — Gedächtnisschrift) 1955, 340 ff. (345).

haftung sei für einen Teilbereich, nämlich den der Schädigung durch „fehlgehende Staatshandlungen“, ein personelles Element der Verantwortlichkeit zu erhalten — notfalls in Form des Erfordernisses der Rechtswidrigkeit der schädigenden Handlung⁹.

Eine weite Resonanz fanden dagegen die Befürworter einer Totalrevision der Staatshaftung auf der Tagung des Max-Planck-Institutes für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 1964 in Heidelberg¹⁰, wo schon auf Detailfragen der Neuregelung eingegangen wurde. Auch die Forschungen der Verwaltungshochschule Speyer beschäftigten sich mit diesem Thema, wie eine Schrift *Luhmanns*¹¹ ausweist.

Die Notwendigkeit einer Reform scheint somit heute kaum noch in Frage gestellt zu werden. Dennoch dürfte es zweckmäßig sein, sich darauf zu besinnen, wo die Unzulänglichkeiten des gegenwärtigen Rechtszustandes liegen. Denn nur dann kann das richtige Augenmaß für die erforderlichen Korrekturen gewonnen werden. Da die Unzufriedenheit in erster Linie durch die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hervorgerufen wurde, ist es vor allem wichtig, sich die Wandlungen in die Erinnerung zurückzurufen, denen das System der Staatshaftung seit den Tagen der Weimarer Republik unterworfen war.

B. Das gegenwärtige Staatshaftungssystem des Bundesgerichtshofes und die daran geübte Kritik

I. Die Änderungen im bisherigen Staatshaftungssystem durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes

Traditionellerweise ist Ausgangspunkt der haftungsrechtlichen Regelungen die schadensstiftende Tätigkeit des Staates. Diese kann unter zwei Gesichtspunkten gewürdigt werden. Zum einen kann maßgeblich sein, inwieweit sie auf die Entstehung des Schadens gerichtet war — ob sie ihn bewußt herbeiführen wollte, ob sie ihn lediglich in Kauf nahm oder ob der Eintritt eines Schadens völlig unbeabsichtigt war. Zum anderen kann es darauf ankommen, ob die Tätigkeit den von den Rechtssätzen geforderten Standard erfüllte, das heißt, ob sie rechtmäßig oder rechtswidrig war. Auch hinsichtlich des angerichteten Schadens läßt sich eine Unterscheidung treffen, nämlich zwischen Vermögensschaden einerseits und Personenschaden andererseits.

⁹ Ähnlich ders., Amtshaftung und enteignungsgleicher Eingriff, JUS 1961, 243 (246 f., 248 f.).

¹⁰ Vgl. Die Haftung des Staates für rechtswidriges Verhalten seiner Organe, Bd. 44 der Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Köln, Berlin 1967.

¹¹ Öffentlich-rechtliche Entschädigung rechtspolitisch betrachtet, Berlin 1965.